

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 24. August 1909.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: Die Flößerei auf dem Oberrhein während des Baues des Kraftwerks Laufenburg betreffend.

Verordnung.

(Vom 21. August 1909.)

Die Flößerei auf dem Oberrhein während des Baues des Kraftwerks Laufenburg betreffend.

Mit Rücksicht auf die Bauarbeiten für das Kraftwerk Laufenburg wird im Benehmen mit der Regierung des Kantons Argau auf Grund des § 108 Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuches zur Verhütung von Unglücksfällen die Flößerei auf der Rheinstrecke vom Gießen bei Rheinjulz bis zum Schäßigen bei Rhina unterhalb Laufenburg mit sofortiger Wirkung bis Ende September 1909 d. h. auf die Dauer der diesjährigen Floßzeit unterjagt.

Karlsruhe, den 21. August 1909.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

R. M.:

Weingärtner.

Dr. Stromeyer.